

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden

Baden

Carlsruhe, 1817

39. Finanz-Ministerium. Steuer-Departement. Nro. 2110

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

39.

F i n a n z = M i n i s t e r i u m.

S t e u e r = D e p a r t e m e n t.

Nro. 2110, Karlsruhe den 3. August 1811.

Commissarischer Bericht des Finanzraths Boekh vom 23. Juni l. J. Die Behandlung der sogenannten Rüttberge (Reutfelder, Reutbösch) betreffend.

Zugleich wurde die dem Murg-Kreis-Directorio auf seinen Bericht vom 6. Juny Nro. 5099. ertheilte Resolution vom 21. nämlichen Monats R.N. 1715. reproducirt, wornach die sogenannten Rüttberge, Reutfelder, Reutbösch, im Amt Achern keineswegs wie der gedachte Kreisdirectorial-Bericht unterstellt, Waldboden sind, indem die Holzproduktion nicht als Hauptzweck erscheint, und dieselben nicht unter forsteilicher Aufsicht stehen.

B e s c h l u ß.

1.) Dem Murg-Kreis-Directorio zu eröffnen:

Nach näher eingezogener Erkundigung über die sogenannten Rüttberge, findet man nicht angemessen, dieselbe als Wald zu betrachten und durch die Forsttaxations-Commissarien nach

Samml. GrundSt. Verord.

6

dem Werth der jährlich nachhaltigen Holzproduktion taxiren zu lassen.

Das Murg-Kreis-Directorium hat daher den Bezirks-Commissär Ketterer in Achern, näher dahin zu bescheiden, daß er die Rüttberge als eine besondere Culturart nach den Aekern in die Grund-Steuer-Zettel eintragen, eben so wie die Wiesen und Weinberge besonders classificiren und taxiren lassen solle.

Die Forsttaxations-Commissarien haben nur die Aufnahme der eigentlichen Waldungen, die unter forstellicher Aufsicht stehen, zu besorgen, und den Anschlag derselben zu bestimmen.

Die übrige Bezirks-Commissarien, in deren Distrikt Rüttberge (Keutfelder, Keutbösch) vorkommen, so wie die demnächst ernannt werdenden Forst-Taxatoren, sind von dieser Verfügung gleichfalls in Kenntniß zu setzen.

2.) Sämtlichen Kreis-Directorien wird hievon Nachricht gegeben, um wo es nöthig hiernach das Geeignete zu verfügen.